



SIEDLER- UND KEINGÄRTNERVEREIN e.V.

78727 OBERNDORF AM NECKAR

Gartenordnung für Grabeland

Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist Grabeland dadurch gekennzeichnet, dass ausschließlich einjährige Pflanzen kultiviert werden und die Überlassung an einen Pächter einen eher kurzzeitigen Charakter hat und auch innerhalb einer kurzen Frist gekündigt werden kann.

Da sich jedoch in der Praxis doch häufig eine mehrjährige Verpachtung ergibt, können in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Verpächter Regelungen getroffen werden, die den Anbau von Beerenobst oder den Bau von der gartenbaulichen Nutzung unmittelbar dienenden Baulichkeiten wie Frühbeete oder Gerätehütten unter gewissen Auflagen erlauben.

Grabeland dient in erster Linie dazu, die Ernährungsgrundlage der Bevölkerung durch qualitativ hochwertiges Gemüse aus eigenem Anbau zu verbessern.

Zudem verbessern Grabelandflächen in Ballungsräumen das Stadtklima, fördern als nicht versiegelte Flächen die Nachlieferung des Grundwassers und sollten so bewirtschaftet werden, dass sie ohne wesentliche Einschränkung der gartenbaulichen Nutzung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ihre Funktion erfüllen können.

Auch ihre soziale Bedeutung ist beachtenswert. Sie können nicht nur die Beziehungen zwischen den Generationen intensivieren, sondern leisten auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Integration von Menschen anderer Nationalitäten in unserer Gesellschaft.

Ebenso sollte der Aspekt der Naturerziehung für Kinder und Jugendliche nicht außer Acht gelassen werden. Nur das wirkliche und bewusste Erleben des Werdens und Vergehens in der Natur und der Einblick in die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebewesen schärft das Bewusstsein der heranwachsenden Generationen für einen behutsamen Umgang mit der Natur und den Schutz der begrenzten Ressourcen unserer Erde.

Damit Grabelandflächen ihre Funktion auch in Zukunft erfüllen und ihren sozialen Aufgaben gerecht werden können, sind Regelungen notwendig, die mit dieser Gartenordnung vom Bezirk oder Verein als verbindlicher Bestandteil der Unterpachtvertrages vorgegeben werden.

Mit ihr sollte die umweltschonende Bewirtschaftung der Grabelandparzellen sichergestellt und das Errichten der zur rein gartenbaulichen Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen sowie auch das Verhalten in der Grabelandanlage geregelt werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Bewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jeden Parzellenpächter oberstes Ziel sein muss.

Diese Grabelandordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe auch Unterpachtvertrag).

Den schnellen und tiefgreifenden Veränderungen, denen unsere Gesellschaft derzeit unterworfen ist, muss auch mit der zunehmenden Flexibilität von Regelungen Rechnung getragen werden. Deshalb sollte auch ein Regelwerk wie eine Gartenordnung immer wieder kritisch hinterfragt und den gewandelten Ansprüchen angepasst werden, ohne jedoch den Grundgedanken zu vergessen.

Die Grabelandordnung kann durch das satzungsgemäße Vereinsgremium in Absprache mit dem Verpächter oder dem Eigentümer geändert werden. Maßgeblich ist die jeweils zur Zeit gültige Fassung der Grabelandordnung.

1. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Grabelandparzelle

Grabeland dient zur Selbstversorgung mit Gemüse. Der Umfang der jeweiligen Kulturen soll sich am Eigenbedarf orientieren, eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Arten- und Kulturenvielfalt ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben.

Die Parzelle ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbarzellen auszuschließen.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich der Pächter berechtigt. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, auch wenn diese zur Familie des Pächters gehören.

Der Pächter trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner Parzelle die Versicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

2. Baulichkeiten

Gerätehütte:

Gerätehütten sind nicht erlaubt.

Pergola und Sitzplatz:

Nicht erlaubt

Kulturschützende und –verfrühende Baulichkeiten

Gewächshaus:

Gewächshäuser jeder Art sind nicht erlaubt.

Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen:

Die Errichtung von Foliendächern als Witterungsschutz für Kulturen ist mit dem Verpächter oder Eigentümer abzustimmen. Sie dürfen nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett zu entfernen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten. Eine Seitenwand kann vollständig geschlossen sein.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen.

Die verwendete Kunststoff-Folie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z. B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

Folientunnel:

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 60 cm über dem Boden nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 50 cm ist einzuhalten.

Komposthaufen und –behälter:

Komposthaufen und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe sollte 1 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

Sonstige Baulichkeiten

wie Zelte, Zierteiche und Schwimmbecken, ortsfeste Grills oder offene Kamine Baukörpers neben sind nicht erlaubt und berechtigt den Eigentümer oder Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages.

3. Wasserversorgung

gem § 4.7 des Pachtvertrages

Die Wasserversorgung erfolgt aus einem städtischen Wasseranschluss über ein vereinseigenes Leitungsnetz.

4. Grundsätze der gartenbaulichen Bewirtschaftung

Kompostbereitung: (siehe § 4.6 Pachtvertrag)

Die anfallenden gesunden pflanzlichen Abfälle sind über eine fachgerechte Kompostierung wieder dem Boden zuzuführen.

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen.

Kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Grasschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden.

Eine Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur und sollte deshalb möglichst flächendeckend ausgebracht werden.

Nicht kompostierbare Abfälle:

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen auf den Parzellen nicht gelagert werden und müssen vom Pächter ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen ist in den Parzellen nicht erlaubt.

5. Pflanzenauswahl und Grenzabstände

Bei einer Nutzung als Grabeland wird von der Kultur einjähriger Pflanzen ausgegangen. Aus diesem Grund ist das Anpflanzen von Obstbäumen nicht erlaubt.

Falls die Überlassung der Parzellen für einen längeren Zeitraum erfolgt, können mit Zustimmung des Eigentümers oder Verpächters Beeresträucher in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl mit einem Grenzabstand von 1 m gepflanzt werden. Ziersträucher und Hecken zur Abgrenzung der Parzellen sind nicht zulässig.

Wirtspflanzen für Schädlinge sollten nicht angepflanzt werden.

Bei Aufgabe der Parzelle hat der abgebende Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung der von ihm gepflanzten Beeresträucher, falls er sie nicht mitnehmen kann. Weiter Regelungen siehe unter Punkt 8: Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages.

6. Tiere und Tierhaltung (siehe §4.4 Pachtvertrag)

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen. Hund dürfen nur an der Leine geführt werden.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

Eine Haltung von Tieren in den Parzellen entspricht nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grabelandes und ist deshalb nicht erlaubt.

7. Verhalten in der Anlage

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann. Das Betreiben von lärm erzeugenden Geräten oder Maschinen sowie mit Lärm verbundenes Arbeiten wird durch die kommunale Lärmschutzordnung oder von der Hauptversammlung des Vereins oder Bezirks festgelegt.

8. Gartenaufgabe und Kündigung des Pachtvertrages

Kündigung durch den Pächter:

Die Kündigung durch den Pächter ist im Unterpachtvertrag geregelt.

Kündigung durch den Verpächter oder Eigentümer

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Grabelandordnung Missstände, so kann der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung diese auf Kosten des Pächters beseitigen lassen.

Verstöße gegen die Grabelandordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen.

Parzellenaufgabe:

Der Gartenordnung nicht entsprechende Bepflanzungen müssen vor der Abgabe der Parzelle vom abgebenden Pächter auf eigene Kosten beseitigt werden.

Werden bestehende, der Nutzung entsprechende Baulichkeiten wie Pergola oder Frühbeet vom Verein oder Nachpächter nicht übernommen, hat sie der Pächter ohne Entschädigung vor der Abgabe auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Parzelle ist in ordnungsgemäßem Kulturzustand zu übergeben. Missstände kann der Verpächter oder Eigentümer auf Kosten des abgebenden Pächters beseitigen lassen.

Auf eine finanzielle Vergütung der vom Nachpächter übernommenen Baulichkeiten und Pflanzen hat der abgebende Pächter keinen Anspruch.

9. Sonstige Bestimmungen

Schäden und Haftung:

Durch ihn oder seine Angehörigen und Gäste verursachte Schäden hat der Pächter sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Der Pächter haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihm selbst oder Dritten entstehen und er stellt den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

5

Anordnungen und Weisungen durch den Verein:

Den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

Betreten der Parzellen:

Beauftragte des Vereins oder des Verpächters und des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit des Pächters jederzeit die Parzelle betreten.

Informationspflicht des Pächters:

Der Pächter ist verpflichtet, sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

Der Pächter sollte auch in seinem eigenen Interesse an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bei gartenbaulichen Themen betreffende Frage ist die Fachberatung des Vereins sein Ansprechpartner.

10. Gültigkeit der Grabelandordnung

Die Grabelandordnung wird vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen, an nachträglichen Änderungen der Grabelandordnung ist der Pächter gebunden.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen der Grabelandordnung Gültigkeit, die Grabelandordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Grabelandordnung ist für den Pächter verbindlich.

Direkte Verhandlungen oder Absprachen zwischen dem Unterpächter und dem Verpächter oder Eigentümer sind ausgeschlossen, der Ansprechpartner für alle Fragen ist stets der Verein.

Oberndorf, den _____

1. Vorstand

Herr Vladimir Catalina

2. Vorstand

Marcus Gries